



# Seglervereinigung '72 e. V.

## Mitglied im Deutschen Segler-Verband

**Geschäftsstelle:** Fred Müller, Krummheldenweg 5, 75210 Keltern, E-Mail: kontakt@sv72.de  
Tel: 07236/982443, Internet: www.sv72.de

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
"SEGLERVEREINIGUNG 72 eV" (SV 72)
2. Der Verein hat Sitz und Gerichtsstand in Pforzheim.
3. Der Verein ist unter der Nummer 643 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes e. V.
5. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Die Seglervereinigung 72 ist ein gemeinnütziger Verein. Sie verfolgt auf der Basis des Amateurgedankens ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung oder der an deren Stelle tretenden Bestimmungen.
2. Aufgabe des Vereins ist die Förderung jeder Art des Segelsports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder in seemännischen Kenntnissen zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Wasser,
  - b) Pflege des Fahrten- und Wettsegelns,
  - c) Förderung des Jugendsegelns,
  - d) Beschaffung und Unterhaltung von vereinseigenen Booten zur Erfüllung dieser Ziele,
  - e) Informations- und Erfahrungsaustausch, besonders durch Vorträge, den Segelsport betreffende Mitteilungen und gesellschaftliche Veranstaltungen,
  - f) Förderung des Segelsports.  
Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage oder ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mittel des Vereins werden in erster Linie durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a des EstG beschließen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist Jahresmitgliedschaft.

## § 4 Mitgliedsstatus

1. Jedes Mitglied hat das Recht
  - Anträge zu stellen,
  - die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Volljährige Mitglieder haben uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Minderjährige sind Jugendmitglieder. Sie erhalten Stimmrecht und aktives Wahlrecht mit dem Erwerb des DSV-A-Scheins oder eines gleichwertigen Befähigungsnachweises, spätestens jedoch mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jugendmitglieder haben kein passives Wahlrecht.
3. Die Jugendmitglieder des Vereins bilden die

Jugendabteilung. Die Jugendabteilung ist in ihrer Arbeit an die Grundsätze der Jugendordnungen des Deutschen Segler-Verbandes und der Badischen Sportjugend in der jeweils gültigen Fassung gebunden. Die Jugendabteilung regelt ihre Vereinsaktivitäten im Rahmen der Satzung und im Rahmen der vom Vorstand bewilligten Mittel selbst.

4. Mitglieder über 70 Jahre, die nicht mehr aktiv segeln und keine Vereinsboote mehr nutzen, aber den Verein weiter unterstützen wollen, wird die passive Mitgliedschaft angeboten. Sie behalten Ihr Stimmrecht und das Recht, Anträge zu stellen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
  - freiwilligen Austritt,
  - Streichung von der Mitgliederliste,
  - Ausschluss aus dem Verein,
  - den Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 1. 11. des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein. Der Austritt wird mit dem Datum des Posteingangs wirksam. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.
3. Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied auch nach zweiter Mahnung noch weitere vier Wochen mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Sie wird vom Vorstand ausgesprochen und ist sofort wirksam.
4. Ein Mitglied kann, wenn es den Zielen des Vereins entgegenhandelt oder den Vereinsfrieden stört, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von vier Wochen, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorstand Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Macht das Mitglied von dem Einspruchsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss. Der Beschluss wird nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam. Während der Frist ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Bei der Anrufung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied auf Grund besonderer Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Neu eintretende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.
3. Jugendmitglieder zahlen eine ermäßigte Aufnahmegebühr und einen ermäßigten Beitrag.
4. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand,
  - c. der Seglerrat.
2. Den Organen des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören.

#### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Drittel des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung selbst.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b) 30 Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- b. Wahl der Revisoren,
- c. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Seglerrates,
- d. Entlastung des Vorstands,
- e. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags

und der Aufnahmegebühr,

- f. Wahl der Vorstandsmitglieder,
- g. Entscheidung von Anträgen,
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l. Wahl des Seglerrats.

### § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied nach der in § 12 festgelegten Reihenfolge geleitet. Nur wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die eventuelle Einberufung zur zweiten MV gleichzeitig mit der Einladung zur ersten MV ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zu erreichen, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.  
  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.  
  
Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

### § 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) dem Takelmeister,
  - f) dem Jugendleiter.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Beim Kauf von Liegenschaften, Booten und beim Abschluss von Mietverträgen von mehr als fünf Jahren Dauer sind beide nur gesamtvertretungsberechtigt.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Diese gibt sich der Vorstand selbst.

### § 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- a. Führung der laufenden Geschäfte,
  - b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnungen,
  - c. Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern, Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss,
  - d. Mitgliederbetreuung,
  - e. Abschluss und Kündigung von Verträgen.
2. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, vor allem der Verwaltungsaufgaben, eine Geschäftsstelle unterhalten.  
  
Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

### § 14 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird von den restlichen Vorstandsmitgliedern bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung ein kommissarisches Mitglied gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt dann für die verbleibende Amtszeit ein ordentliches Vorstandsmitglied.
2. Als Jugendleiter kann nur ein von der Jugendabteilung vorgeschlagenes Vereinsmitglied gewählt werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu

wählen. Die Wahl ist frei und geheim.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit abwählen. Die Abwahl erfolgt durch Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

#### **§ 15 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
3. Bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

#### **§ 16 Der Seglerrat**

1. Der Seglerrat setzt sich zusammen aus dem Obmann und vier Mitgliedern. Mitglied des Seglerrates kann nur werden, wer mindestens im Besitz des DSV-SKS-Scheines ist und mindestens vier Jahre dem Verein angehört.
2. Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglieder des Seglerrates sein.
3. Die Mitglieder des Seglerrates werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Seglerrates vorzeitig aus, so wählen die restlichen Mitglieder des Seglerrates ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann für die verbleibende Amtszeit ein ordentliches Mitglied des Seglerrates.
4. Die Mitglieder des Seglerrates und der Obmann sind einzeln zu wählen. Die Wahl ist frei und geheim.
5. Für die Abwahl eines Mitglieds des Seglerrates gilt § 14 Absatz 4 entsprechend.
6. Der Seglerrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 17 Aufgaben des Seglerrates**

1. Der Seglerrat ist beratendes Organ für alle Mitglieder in allen seglerischen Angelegenheiten und allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Seglerrat trifft sich entsprechend der Geschäftsordnung. Ein Mitglied des Seglerrates nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.
3. Der Seglerrat erstattet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit und nimmt in diesem Zusammenhang Stellung zur

Arbeit des Vorstands.

4. Der Seglerrat kann bei vereinsbezogenen Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander vermittelnd eingreifen.
5. Der Seglerrat hat Schlichterfunktion bei Streitigkeiten wegen Beschädigung von Vereinseigentum. Er tritt auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitgliedes in Funktion. Gegen die Entscheidung des Seglerrates steht der ordentliche Rechtsweg offen.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Kapitalvermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder deren Rechtsnachfolger mit gleichartigem Satzungszweck. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 23.11.2015 in Kraft